

Sofern Sie Arbeitnehmer beschäftigen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die sich nach abgeschlossenem Insolvenzverfahren in der Restschuldbefreiungsphase (Wohlverhaltensphase) befinden, können für Sie als Arbeitgeber folgende Antworten auf häufig auftretende Fragen von Bedeutung sein:

Wie wird das Insolvenzverfahren abgewickelt ?

- Bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird durch das Insolvenzgericht ein **Treuhänder / Insolvenzverwalter** bestimmt, der die Abwicklung des Insolvenzverfahrens vornimmt.
- Der Insolvenzverwalter muss sich üblicherweise mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzen und ihm mitteilen, wohin zukünftig die an sich pfändbaren Anteile des Einkommens gezahlt werden müssen (§ 292 InsO).
- Der pfändbare Einkommensanteil wird sodann jedoch **nicht gepfändet** sondern aufgrund einer freiwilligen Abtretungserklärung an den Treuhänder gezahlt. Der restliche Teil des Einkommens wird weiterhin an den Arbeitnehmer ausbezahlt.

Was geschieht mit vorliegenden Lohnpfändungen und Lohnabtretungen ?

- Sofern **vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Lohnpfändung** vorliegt, findet diese nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Anwendung mehr.
- Auch vorliegende Lohnabtretungen sind nach Eröffnung nicht mehr zu beachten.
- Wenn sich ein pfändbarer Einkommensanteil ergibt, ist dieser immer an den Insolvenzverwalter abzuführen.

Können weitere Lohnpfändungen folgen ?

- Neue Lohnpfändungen bzw. allgemein sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind den **Insolvenzgläubigern** (Gläubiger, deren Forderungen bereits bis zur Verfahrenseröffnung entstanden waren) für die Zeit des Insolvenzverfahrens bzw. bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr erlaubt (§ 89 und § 294 InsO).
- Nach Ablauf des gesamten Verfahrens (bislang: 6 Jahre nach Eröffnung des Verfahrens, bis 2022 erfolgt

voraussichtlich eine sukzessive Verkürzung auf 3 Jahre) wird dem Schuldner eine Restschuldbefreiung für die noch bestehenden Restforderungen erteilt. Die vorherigen Insolvenzgläubiger dürfen diese Restforderungen dann nicht mehr geltend machen.

Welcher Betrag muss monatlich an den Treuhänder gezahlt werden ?

- Der **monatlich pfändbare Einkommensanteil** wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere der **Pfändungstabelle** (Anlage zu § 850c ZPO) unter Berücksichtigung der Anzahl unterhaltsberechtigter Personen ermittelt.
- Sonderregelungen z.B. zur Frage, ob Unterhaltsberechtigte nicht zu berücksichtigen sind, sind durch einen **Beschluss des Insolvenzgerichts** zu klären.
- Bei Fragen bezüglich der Berechnung des pfändbaren Anteils kann Ihnen gegebenenfalls der eingesetzte Treuhänder oder der zuständige Rechtspfleger des Insolvenzgerichts behilflich sein. Weiterhin können Sie sich selbstverständlich auch an eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle wenden.

Vorteile eines Insolvenzverfahrens für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- Im Gegensatz zu einer vorher eventuell ungeklärten Verschuldungssituation ergibt sich durch das Insolvenzverfahren eine **klare Perspektive** mit festen, erfüllbaren Vorgaben und Richtlinien, die zu einer Entschuldung führen und somit die Motivation der betroffenen Personen erhöhen kann.
- Auch die in der Insolvenzordnung verankerte Verpflichtung zur Beibehaltung bzw. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird für die betroffenen Personen eine **zusätzliche Motivation am Arbeitsplatz** bedeuten.
- Es sind keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und insbesondere **keine Lohnpfändungen** mehr zulässig. Die bei vorliegenden Lohnpfändungen oft mühselige Prüfung, welcher Gläubiger zu welchem Zeitpunkt welche Zahlungen erhält, entfällt.
- Bei Fragen stehen mehrere **kompetente Ansprechpartner** (Treuhand, Insolvenzgericht, Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle) zur Verfügung.

Weitere Informationen

Saarpfalz-Kreis
Schuldner- und Insolvenzberatung
Am Forum 1
66424 Homburg

Dirk Bachelier, Tel. 06841/104-8171
Maike Scherer, Tel. 06841/104-8181

Telefax: 06841/1047522
Internet: www.saarpfalz-kreis.de
e-mail:
schuldnerberatung@saarpfalz-kreis.de

Adresse des Insolvenzgerichts:

Amtsgericht Saarbrücken
Außenstelle Sulzbach
Vopeliusstr. 2
66280 Sulzbach

Tel.: 06897/9082-0



Das Verbraucher- insolvenzverfahren

Informationen für Arbeitgeber

Die Schuldner- und
Insolvenzberatungsstelle
des Saarpfalz-Kreises
informiert